



Brüssel, den 21. Dezember 2015
(OR. en)

15520/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0305 (NLE)

MIGR 76
COEST 392

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Dezember 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 666 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf eine Empfehlung des durch das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschusses zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 666 final.

Anl.: COM(2015) 666 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2015
COM(2015) 666 final

2015/0305 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf eine Empfehlung des durch das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschusses zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Rückübernahme trat am 1. Juni 2007 in Kraft. Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens ist es Aufgabe des Gemischten Rückübernahmeausschusses, „die für die einheitliche Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Bestimmungen zu beschließen“. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses, die dieser mit Beschluss Nr. 1/2007 vom 25. Juli 2007 angenommen hat, kann der Ausschuss Empfehlungen annehmen.

Am 2. Juni 2009 nahm der Gemischte Rückübernahmeausschuss eine erste Empfehlung zu Rückübernahmeersuchen in Fällen an, in denen Befragungen erforderlich sind. Es erwies sich die Notwendigkeit, diese Empfehlung durch eine zweite Empfehlung zu präzisieren und darin Leitlinien für die erneute Anberaumung von Befragungsterminen festzulegen für den Fall, dass Befragungsfristen nicht eingehalten werden können.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Der Empfehlungsentwurf im Anhang zu diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wurde mit der russischen Seite während der 12., 13. und 14. Tagung des Ausschusses erörtert und vereinbart und eng mit den Mitgliedstaaten abgestimmt, die während dieser Erörterungen im Ausschuss ebenfalls anwesend waren. Mangels einer planmäßigen Sitzung der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ konsultierte die Kommission am 20. Oktober 2014 die Referenten für Justiz und Inneres zu diesem Entwurf, die keine Stellungnahme hierzu abgaben.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf eine Empfehlung des durch das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschusses zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 25. Mai 2006 geschlossene Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Rückübernahme¹ (im Folgenden „Rückübernahmeabkommen“) trat am 1. Juni 2007 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 19 des Rückübernahmeabkommens wurde ein Gemischter Rückübernahmeausschuss eingesetzt, der mit den in diesem Artikel genannten Aufgaben betraut ist.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Rückübernahmeabkommens beschließt der Gemischte Rückübernahmeausschuss die für die einheitliche Durchführung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Befragung ist einer der Bestandteile des Rückübernahmeverfahrens nach dem Abkommen, und gemäß Artikel 9 Absatz 4 sind Vorkehrungen für Befragungen zu treffen, wenn keines der in den Anhängen 2 oder 3 des Abkommens aufgeführten Dokumente von dem um Rückübernahme ersuchenden Staat dem Rückübernahmeersuchen beigefügt werden kann.
- (5) Am 2. Juni 2009 nahm der Gemischte Rückübernahmeausschuss eine erste Empfehlung zu Rückübernahmeersuchen in Fällen an, in denen Befragungen erforderlich sind. Es erwies sich die Notwendigkeit, diese Empfehlung durch eine zweite Empfehlung zu präzisieren und darin Leitlinien für die erneute Anberaumung von Befragungsterminen festzulegen für den Fall, dass Befragungsfristen nicht eingehalten werden können.

¹ ABl. L 129 vom 17. Mai 2007, S. 40.

- (6) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt der Union in Bezug auf die vom Ausschuss anzunehmende Empfehlung zu Rückübernahmeersuchen in Fällen festzulegen, in denen Befragungen erforderlich sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Standpunkt, den die Europäische Union im nach Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Rückübernahme eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschuss im Hinblick auf die Annahme der Empfehlung zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind, vertreten soll, stützt sich auf den Entwurf der Empfehlung des Gemischten Rückübernahmeausschusses im Anhang zu diesem Beschluss.

2. Geringfügige technische Korrekturen des Entwurfs der Empfehlung des Gemischten Rückübernahmeausschusses können von den Vertretern der Union im Gemeinsamen Rückführungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*